

Auskünfte: **Sabine Scheiber**  
T: 04276/2511-241  
F: 04276/2511-209  
E: stadtamtsdirektion@feldkirchen.at  
Zahl: 004-0/2/2021/SC/KN

**Datum: 13.12.2021**

**Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 13.12.2021, Zahl: 004-0/2/2021/SC/KN, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Stadtrates und der Ausschüsse festgelegt wird  
(Sitzungsgeldverordnung)**

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

**§ 1  
Sitzungsgeld**

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Stadtrates und der Ausschüsse der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 oder 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, das Sitzungsgeld in der in § 2 festgesetzten Höhe.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

**§ 2  
Höhe des Sitzungsgeldes**

Das Sitzungsgeld wird mit **173,90** Euro festgesetzt.

**§ 3  
Sitzungsgeld für Ausschussobmänner**

Den Obmännern der Ausschüsse gebührt für jene Ausschusssitzungen, in denen sie den Vorsitz führen, das gemäß § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß. Diese Bestimmung gilt selbst dann, wenn sie mehrere Obmannfunktionen ausüben.

**§ 4**  
**Bezug für Mitglieder des Stadtrates**

Den Mitgliedern des Stadtrates, die mit Aufgaben gemäß § 69 Abs. 5 oder 6 K-AGO betraut wurden, gebührt – ausgenommen dem Bürgermeister – ein monatlicher Bezug, in dem in § 29 Abs. 4 K-AGO festgelegten Ausmaß.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 02.09.2021, Zahl: 004-0/1/2021/SC/KN, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Martin Treffner)

Zur Abfrage im Internet freigegeben am: